

Grundsätze des Umgangs mit Diversität an der FHS St.Gallen

Stand: 20.04.2015

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Grundsätze des Umgangs mit Diversität	3
1.1 Diversität als Potenzial	3
1.2 Bildungs- und Lehr-/Lernverständnis	3
1.3 Berufscodices	4
2 Verpflichtung zu Nicht-Diskriminierung und Anerkennung von Diversität	4
3 Umsetzung und Unterstützung	5

Präambel

Als Fachhochschule verpflichtet sich die FHS St.Gallen zur Realisierung des vierfachen Leistungsauftrags: grundständige Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung. Bei der Erfüllung dieser Aufträge orientiert sie sich an geltenden wissenschaftlichen und professionellen Standards und vertritt fachlich fundierte Positionen. Als Organisation des öffentlichen Bildungswesens unterstützt sie keine Veranstaltungen und Verlautbarungen mit einseitigen oder tendenziösen Positionsbezügen – weder in politischer noch religiöser Hinsicht. Weiter sieht sich die FHS St.Gallen sowohl wirtschafts- als auch sozialpolitisch einer Mehrperspektivität verpflichtet. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend verschiedene Prämissen formuliert, die sowohl für Hochschulangehörige als auch für Studierende der Aus- und Weiterbildung einen verbindlichen und handlungsleitenden Orientierungsrahmen darstellen.

1 Grundsätze des Umgangs mit Diversität

1.1 Diversität als Potenzial

Die Vielfalt in Herkunft, Denken und Handeln der Studierenden und Mitarbeitenden ist ein Potenzial für die Entwicklung unserer Hochschulkultur. Diversität bedeutet für die FHS St.Gallen, die Pluralität unter den Hochschulangehörigen und den Studierenden anzuerkennen und die Chancengleichheit zu fördern. Deshalb legt die Fachhochschule Wert auf eine reflektierte und wertschätzende Haltung im Umgang mit Unterschiedlichkeiten. Offenheit und Interesse gegenüber verschiedenen Ansichten und Positionen sind wichtige Voraussetzung, um sich unvoreingenommen mit neuen Sichtweisen zu befassen und um – für selbstverständlich gehaltene – Überzeugungen und Wertehaltungen (selbst-)kritisch zu reflektieren.

1.2 Bildungs- und Lehr-/Lernverständnis

Die FHS St.Gallen ermöglicht ihren Studierenden eine berufsqualifizierende Ausbildung bzw. berufliche Weiterbildung. Ein Studium oder eine Weiterbildung hat vor diesem Hintergrund zum Ziel:

- (selbst-)kritisch und entwicklungsorientiert zu agieren, d.h. als reflective practitioner die eigene Haltung, das eigene Denken und Handeln sowie das aktuelle und zukünftige Berufsumfeld, in dem sie tätig sind, auf der Grundlage von theoretischem Wissen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu hinterfragen und zu gestalten.
- das eigene Denken und Handeln an ethischen Grundsätzen und dem Prinzip der Nachhaltigkeit auszurichten und sich in der Arbeitswelt verantwortungsvoll für ethisches Handeln (z.B. Wahrung des Berufsethos) und nachhaltige Lösungen einzusetzen.
- sozial kompetent zu agieren – unter anderem auch in kulturellen Kontexten –, d.h. in Teams erfolgreich zusammenzuarbeiten, überzeugend zu kommunizieren und Konflikte konstruktiv zu bewältigen.

Darüber hinaus legt die FHS St.Gallen Wert auf eine partizipative und diskursive Grundhaltung, also auf eine Haltung, die Teilhabe am Diskurs ermöglicht und dazu ermutigt. Sie fördert die Erörterung und kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Positionen der Studierenden und Dozierenden. Dies bietet die Möglichkeit zu einem kritisch-konstruktiven Dialog. Studierende wer-

den in diesem Zusammenhang als selbstbestimmte und leistungsbereite Persönlichkeiten angesprochen, welche eine professionelle fach- bzw. führungsbezogene Ausbildung des in den Bildungsprofilen fundierten Berufsstandes anstreben.

1.3 Berufscodices

In den Studiengängen der Fachbereiche Gesundheit, Soziale Arbeit, Technik und Wirtschaft sowie im vielseitigen Weiterbildungsangebot bildet die FHS St.Gallen Fachleute für verschiedene Tätigkeits- und Aufgabenfelder in diversen Berufen aus. Die Orientierung an jeweiligen ethischen und professionellen Standards ist dabei eine Selbstverständlichkeit.

Der [Berufskodex](#) der Sozialen Arbeit Schweiz hält dazu fest:

- Art. 9.4: Diskriminierung, sei es aufgrund von Fähigkeiten, Alter, Nationalität, Kultur, sozialem oder biologischem Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Meinung, körperlichen Merkmalen, sexueller Orientierung oder Religion, kann und darf nicht geduldet werden.
- Art. 14.3: Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich auch mit ihren staatsbürgerlichen Mitteln für eine soziale, demokratische Gesellschaft ein, die für Solidariät und die Wahrung der Menschenrechte, für Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen und gegen Diskriminierung einsteht.

Der [ICN-Ethikcodex](#) für Pflegende hält dazu fest:

- Präambel: Untrennbar von Pflege ist die Achtung der Menschenrechte, einschliesslich des Rechts auf Leben, auf Würde und auf respektvolle Behandlung. Pflege wird mit Respekt und ohne Wertung des Alters, der Hautfarbe, des Glaubens, der Kultur, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Nationalität, der politischen Einstellung, der ethnischen Zugehörigkeit oder des sozialen Status ausgeübt. (Seite 1)
- Pflegende und ihre Mitmenschen: Bei ihrer beruflichen Tätigkeit fördert die Pflegende ein Umfeld, in dem die Menschenrechte, die Wertvorstellungen, die Sitten und Gewohnheiten sowie der Glaube des Einzelnen, der Familie und der sozialen Gemeinschaft respektiert werden. (Seite 2)

2 Verpflichtung zu Nicht-Diskriminierung und Anerkennung von Diversität

Auf Basis oben aufgeführter Prämissen (Diversität, Bildungsverständnis, Berufscodices) leitet sich für alle Hochschulangehörigen und die Studierenden die Verpflichtung ab, Diskriminierungen und Herabwürdigungen jeglicher Art entschieden entgegenzutreten und sich für die Anerkennung von Diversität einzusetzen. Werden Diskriminierungen und Herabwürdigungen festgestellt – sei dies in verbalen oder schriftlichen Äusserungen – sind Hochschulangehörige ebenso wie Studierende dazu aufgefordert, diesen differenziert und kritisch zu begegnen.

Diese Verpflichtung leitet sich aus verschiedenen rechtlichen Bestimmungen ab: aus der [Schweizerischen Bundesverfassung](#) (Art. 7; Art. 8; Art. 35), dem [Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann](#), dem [Behindertengleichstellungsgesetz](#), dem [Schweizerischen Strafgesetzbuch](#) (Schutz vor rassistischer Diskriminierung, Art. 261bis) sowie dem [EMRK](#) (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 14).

3 Umsetzung und Unterstützung

Die FHS St.Gallen lässt sich bei der Umsetzung der Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und Anerkennung von Diversität von der Fachstelle Gender und Diversity beraten und unterstützen.

Studierende, die mit diskriminierenden Äusserungen konfrontiert werden, wenden sich

- an die Fachstelle Gender und Diversity oder
- an die Studiengangleitungen des jeweiligen Fachbereichs bzw. den Leiter des Weiterbildungszentrums oder
- an Dozierende/Modulverantwortliche oder
- an die Studienberatung.

Mitarbeitende, die mit diskriminierenden Äusserungen konfrontiert werden, wenden sich

- an die Fachstelle Gender und Diversity oder
- an ihre direkten Vorgesetzten.